

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

|      |                                |         |
|------|--------------------------------|---------|
| 2020 | Verkündet am 10. November 2020 | Nr. 214 |
|------|--------------------------------|---------|

## Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 28. Oktober 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die vom Akademischen Senat auf Grundlage von § 80 Absatz 1 Satz 3 und § 62 BremHG am 27. Oktober 2020 beschlossene Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-BPO), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Oktober 2019 (Brem.ABl. S. 1320), wird wie folgt geändert:

Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

#### „Anlage 4

### **Abweichende Bestimmungen für die Dauer der Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus**

#### 1. Prüfungsformen

Die Prüfungsformen nach § 7 können durch andere, insbesondere digital gestützte Prüfungsformen ersetzt werden. Der Katalog der Prüfungsformen für die Modulprüfungen kann entsprechend erweitert werden. Die Entscheidung über die Erweiterung der Prüfungsformen fällt der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter; die Entscheidung wird in geeigneter Form bekanntgemacht.

Die Prüfungsform „Schriftliche Arbeit unter Aufsicht“ (Klausur) kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch ersetzt werden durch eine digital unterstützte schriftliche Prüfung in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln ohne Aufsicht in einer für die Prüfung eingerichteten geschlossenen Gruppe auf der Lernplattform AULIS. Die an der Prüfung Teilnehmenden können während der Prüfung ohne Auswirkung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von

der Prüfung zurücktreten. Nach Abgabe der Prüfungsleistung (Upload) kann nicht mehr zurückgetreten werden. Es erfolgt eine Bewertung der Prüfungsleistung.

## 2. Präsenzprüfungen

Prüfungen werden im Regelfall nicht als Präsenzprüfungen durchgeführt. Nach Entscheidung der Prüfungsausschüsse kann hiervon in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn alternative Veranstaltungs- und Prüfungsformen aufgrund besonderer Umstände nicht zur Verfügung stehen oder im Einzelfall nicht zur Anwendung kommen können oder nur mit unververtretbarem Aufwand hergestellt werden können. Das Hygienekonzept für Präsenzprüfungen und –veranstaltungen der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Mündliche Prüfungen werden im Regelfall als Einzelprüfung unter Nutzung eines Videokonferenzsystems durchgeführt. Vorzugsweise sollen dafür auf Hochschulservern installierte open-source-Systeme eingesetzt werden. Alternativ können für alle digital gestützten Prüfungen ausschließlich die von der Hochschule lizenzierten Systeme verwendet werden. Bei digital gestützten Prüfungen müssen sich alle Beteiligten auf Verlangen durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweises identifizieren. Eine Aufzeichnung der Prüfungen ist nicht zulässig. Die Pflicht zur Protokollierung nach den allgemeinen Prüfungsbestimmungen bleibt unberührt.

## 3. Freiversuch zur Notenverbesserung

Im Wintersemester 2020/2021 erstmalig abgelegte und bestandene Prüfungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung); es zählt das bessere Prüfungsergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin. Der Freiversuch zur Notenverbesserung kann nicht im Rahmen der Wiederholungsprüfung nach § 14 Absatz 4 unternommen werden.

## 4. Zusätzlicher Wiederholungsversuch bei Nichtbestehen

In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ und in Satz 2 das Wort „zweiter“ durch das Wort „dritter“ sowie das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens verbrauchte Prüfungsversuche werden auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche nach Satz 1 angerechnet; Freiversuche bei Nichtbestehen aus dem Sommersemester 2020 bleiben unberücksichtigt.

## 5. Voraussetzungen für die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis und Beginn eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudienseesters

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von den Vorgaben über die Mindestzahl von erworbenen Leistungspunkten als Voraussetzung für die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis (§ 8 Absatz 3) abweichen. Entsprechendes kann auf Fakultätsebene für den Beginn eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudienseesters festgelegt werden, soweit fachspezifische Prüfungsordnungen nach § 4 Absatz 4 als Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss von Modulen mit einer Mindestzahl von Leistungspunkten festlegen.

6. Bachelorarbeiten und Fristverlängerung, Rücktritt

Bei laufenden Bachelorarbeiten können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Fristverlängerungen ermöglicht werden. Studierende können durch schriftliche Rücktrittserklärungen ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs von ihrer Bachelorthesis zurücktreten, wenn Sie sich angesichts der zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus verhängten Maßnahmen nicht in der Lage sehen, ihre Bachelorarbeit wie geplant anzufertigen.

7. Zugangsvoraussetzungen zu Modulen

Zugangsvoraussetzungen zu Modulen, die aufgrund des Kontaktverbots oder aufgrund einer im Sommersemester 2020 nicht durchgeführten Prüfung nicht erfüllt werden konnten, sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss auszusetzen.

8. Allgemeine Regelungen

Bei allen Entscheidungen über veränderte Prüfungsmodalitäten müssen die Grundsätze der Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen gewahrt werden. Die Anforderungen an die Prüfungsdurchführung müssen sowohl hinsichtlich der technischen Voraussetzungen als auch der Prüfungsorganisation die Chancengleichheit und Studierbarkeit gewährleisten. Die Entscheidungen müssen jeweils in Einklang mit den Kompetenzzielen des jeweiligen Moduls und des Studiengangs getroffen werden. Der in der Modulbeschreibung festgelegte Workload für die Prüfungsvorbereitung und die Durchführung der Prüfung muss eingehalten werden. Die Lehrenden müssen die Studierenden so früh wie möglich über die Änderung von Prüfungsmodalitäten informieren.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 28. Oktober 2020

Die Rektorin der Hochschule Bremen